

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2007

Ausgegeben am 26. Juli 2007

Nr. 92

Inhalt

Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung	S. 719
Studienordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung	S. 733

Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Vom 14. Juni 2007

Der Senator für Inneres und Sport hat am 14. Juni 2007 gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 – 221-c-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung sowie § 110 Abs. 2 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der am 28. Oktober 1988¹ geltenden Fassung, die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement in der nachstehenden Fassung befristet bis zum 30. September 2008 im Einvernehmen mit den nach § 46 Bremisches Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung zuständigen Behörden genehmigt.

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2

Abschnitt 1 Studium

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

§ 4 Module und praktische Studien

§ 5 Praktischer Studienabschnitt und integriertes Auslandsstudium

§ 6 Studienleistungen

§ 7 Bewertung von Prüfungen

Abschnitt 2 Prüfung

Unterabschnitt 1 Zuständigkeiten

§ 8 Prüfungsamt

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden

§ 11 Prüfende

Unterabschnitt 2 Durchführung der Prüfung

§ 12 Zweck der Prüfung

§ 13 Abfolge der Prüfung

§ 14 Arten der Prüfungsleistungen

§ 15 Teilnahme an Modulprüfungen

§ 16 Bestehen und Wiederholen von Prüfungen

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 19 Anrechnung von Prüfungsleistungen

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

§ 21 Zulassungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung

§ 22 Bachelorarbeit

§ 23 Mündliche Bachelorprüfung

§ 24 Bestehen der Bachelorprüfung, Bachelorzeugnis

§ 25 Bachelorgrad

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 26 Zuständigkeit bei Widersprüchen

§ 27 Ausführungsbestimmungen

§ 28 In-Kraft-Treten

¹ Bekanntgabe der Neufassung des Bremischen Hochschulgesetzes Brem.GBl. 1989 S. 25

Anlagen

- Anlage 1: Muster der Urkunden
- Anlage 2: Module im Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement (RSM):
Inhalte, Studien- und Prüfungsleistungen, Umfang und Anrechnung

Teil 1**Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Bremen.

(2) Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Teil 2**Abschnitt 1****Studium**

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Studium vermittelt anwendungsbezogen die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben im Risiko- und Sicherheitsmanagement erforderlich sind. Die Studierenden lernen problemorientiert, fächerübergreifend und unter Einbeziehung gesellschaftswissenschaftlicher Fragestellungen zu arbeiten. Dabei werden sie befähigt, Problemlösungen sowohl schriftlich zu erarbeiten als auch in freier Rede vorzutragen.

(2) Das Studium fördert die Entwicklung folgender Kompetenzen:

1. persönliche Kompetenz, insbesondere durch Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Stress- und Konfliktbewältigung, Belastbarkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbstständigkeit,
2. soziale Kompetenz durch Stärkung des Verantwortungsbewusstseins, der Kooperationsbereitschaft, der Teamfähigkeit, Toleranz und
3. fachliche Kompetenz durch Herausbildung von Innovationsfähigkeit, Organisationsfähigkeit, der Fähigkeit moderne Arbeitstechniken anzuwenden und komplexe Probleme zu lösen.

(3) Das Studium orientiert sich an der Komplexität des beruflichen Tätigkeitsfeldes, es fördert in den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden durch Integration von berufspraktischer Qualifikation und gesellschaftlicher Handlungsorientierung die Verbindung von Theorie und Praxis.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die die Prüfungen und die Abschlussarbeit einschließen, den praktischen Studienabschnitt und gegebenenfalls ein Auslandsstudium.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul stellt die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (Credits) versehenen abprüfbaren Einheit dar. Es setzt sich aus Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Lehr- und Lernformen zusammen und wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Ein Modul wird in der Regel in einem Semester abgeschlossen.

(3) Die Erfassung der von den Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt mit Hilfe eines Leistungspunktsystems entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte. Die Anlage 2 legt die Anzahl der in jedem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte fest. Im Durchschnitt sollen 30 Leistungspunkte im Semester erworben werden. Leistungspunkte werden vergeben, wenn die in dem Modul zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen sind.

(4) Das Studium ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung mit Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Module und praktische Studien

(1) Die Studieninhalte werden in interdisziplinär gegliederten Modulen und praktischen Studien vermittelt.

(2) Die Module des Studiengangs sind:

1. Sicherheit in Staat und Gesellschaft,
2. Kriminalität und Recht,
3. Handlungsgrundlagen im Risiko- und Sicherheitsmanagement,
4. Methodische Grundlagen,
5. Vernetzungsbereich,
- 6.1 Kommunikation und Interaktion I: Kommunikation und Konfliktmanagement
- 6.2 Kommunikation und Interaktion II: Befragung und investigative Psychologie
7. Unternehmen und Administration,
- 8.1 Risiko- und Krisenmanagement I: Risiko- und Bedrohungsanalyse,
- 8.2 Risiko- und Krisenmanagement II: Notfall- und Krisenmanagement,
- 9.1 Kriminalität und Gefahrenabwehr I: Eigentums- und Vermögensdelinquenz,
- 9.2 Kriminalität und Gefahrenabwehr II: Wirtschaftsdelinquenz,
10. Verkehrs- und Transportsicherheit,
11. Arbeits-, Brand- und Umweltschutz,
12. Praktische Studien,
13. Prävention und Sicherheitskultur,
14. Konzernsicherheit,
15. Logistik und kritische Infrastrukturen,
16. Professionalisierungsbereich,
17. Projektmanagement und Qualitätssicherung,

18. Internationalität und Interkulturalität,
19. Maritime Security oder Aviation Security (Wahlpflichtmodul),
20. Bachelor-Thesis.

(3) Die Studiengliederung, Studieninhalte, Studienfächer sowie die Inhalte der praktischen Studien und der Praktika werden von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in Anlage 1 der Studienordnung (Modulhandbuch) festgelegt.

§ 5

Praktischer Studienabschnitt und integriertes Auslandsstudium

(1) Ein praktischer Studienabschnitt ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Studienabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem in Anlage 2 der Studienordnung (Praktikumrichtlinie) zu regelnden Mindestumfang abgeleistet wird. Ein praktischer Studienabschnitt wird durch Lehrveranstaltungen der Hochschule vor- und nachbereitet.

(2) Ein integriertes Auslandsstudium ist ein in das Studium integrierter Studienabschnitt, der aus mindestens einem theoretischen und/oder einem praktischen Studiensemester im Ausland besteht. Es wird in der Regel nicht vor dem vierten Semester durchgeführt. Ein integriertes Auslandsstudium wird vor- und nachbereitet.

(3) Für die im Rahmen eines theoretischen Studiensemesters im Ausland zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen gelten vorbehaltlich der Regelungen der Studienordnung bzw. der zwischen der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und der jeweiligen Partnerhochschule getroffenen Kooperationsvereinbarung die jeweiligen Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule. Sofern eine Partnerhochschule nicht an das ECTS angeschlossen ist, wird in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung eine Regelung zur Umrechnung der dort erbrachten Leistungen in das ECTS getroffen.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einem praktischen Studienabschnitt oder am integrierten Auslandsstudium wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt und bescheinigt.

§ 6

Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, deren Form in den jeweiligen den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen, Praxisabschnitten oder Praxisphasen festgelegt wird. Sie werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auch wenn eine Studienleistung benotet wird, geht diese Note nicht in die Modulnote ein.

(2) Die **Anlage 2** bestimmt die Anzahl der Studienleistungen sowie die Module, in denen sie zu erbringen sind.

§ 7

Bewertung von Prüfungen

(1) Zur Bewertung von Prüfleistungen dienen folgende Punktzahlen und Noten:

15 bis 14 Punkte = Note 1 sehr gut, eine hervorragende Leistung.

13 bis 11 Punkte = Note 2 gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

10 bis 8 Punkte = Note 3 befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

7 bis 5 Punkte = Note 4 ausreichend, eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt.

4 bis 0 Punkte = Note 5 nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

(2) Durchschnitt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 bis 15 Punkte = sehr gut,

von 11 bis 13,99 Punkte = gut,

von 8 bis 10,99 Punkte = befriedigend,

von 5 bis 7,99 Punkte = ausreichend,

von 0 bis 4,99 Punkte = nicht ausreichend.

(3) Zum Bestehen einer Modulprüfung muss die Bewertung mit mindestens „ausreichend“ erfolgt sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus den jeweiligen Punkten der Teilprüfungen. Die Studienordnung kann vorsehen, dass die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit unterschiedlicher Gewichtung in die Modulnote eingehen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit sowie der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Die Modulprüfungen gehen in die Gesamtnote dabei mit einem Anteil von 85% ein, die Note der Bachelorarbeit mit einem Anteil von 10% und die mündliche Prüfung mit einem Anteil von 5%. Die Bachelorprüfung gilt als insgesamt bestanden, wenn jeder dieser Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(5) Aus den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 19 genannten Modulen setzt sich die Gesamtnote der Module als Teil der Abschlussnote der Bachelorprüfung zusammen. Sie ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der einzelnen Modulnoten.

(6) Ergänzend vergebene Abschlussnoten entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala lauten:

A für die besten 10 Prozent

B für die nächsten 25 Prozent

C für die nächsten 30 Prozent

D für die nächsten 25 Prozent

E für die nächsten 10 Prozent

der erfolgreichen Prüflinge der statistischen Bezugsgruppe. Die ECTS-Note kann auch für einzelne Module ausgewiesen werden.

Abschnitt 2 Prüfung

Unterabschnitt 1 Zuständigkeiten

§ 8

Prüfungsamt

(1) Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung richtet ein Prüfungsamt ein, das für die Vorbereitung und Durchführung der Modulprüfungen zuständig ist.

(2) Das Prüfungsamt entscheidet vorbehaltlich der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses in allen Prüfungsangelegenheiten und führt die Prüfungsakten der Studierenden. Diese sind für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach Exmatrikulation aufzubewahren.

(3) Innerhalb eines Jahres, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen nach Exmatrikulation kann der Prüfling auf Antrag seine Prüfungsarbeiten und die jeweiligen Bewertungen unter Aufsicht einsehen.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Prüfungen wird von dem Fachbereich, der für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement zuständig ist, mindestens ein Prüfungsausschuss berufen.

(2) Ein Prüfungsausschuss besteht aus

1. drei Lehrenden an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung im Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement mit Stimmrecht, davon mindestens zwei Professoren,
2. einem Studierenden des Studiengangs RSM oder dessen Vertreter mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 werden für die Dauer von drei Jahren, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 für die Dauer von einem Jahr durch die jeweiligen Vertreter ihrer Gruppe im zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag der ersten Sitzung des Prüfungsausschusses nach den Wahlen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Fachbereich oder aus der Studentenschaft der Hochschule aus, endet damit auch seine Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss. Für ausscheidende Mitglieder sind unverzüglich Nachfolger zu wählen.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 zum Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Er wird hierbei von seinem Vertreter unterstützt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters. Bei Beschlussunfähigkeit wird der Prüfungsausschuss erneut zur Verhand-

lung über denselben Gegenstand einberufen. Er ist dann bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Vertreters ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einberufung hingewiesen worden ist. Duldet eine Angelegenheit, in welcher der Prüfungsausschuss nicht beschlossen hat, keinen Aufschub, entscheidet der Vorsitzende. Der Prüfungsausschuss muss in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung unterrichtet werden.

(7) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind Protokolle zu führen. Die Protokolle müssen Angaben enthalten über den Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder, den behandelten Gegenstand, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden, und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Prüfungen und stellt die Gesamtnote der Bachelorprüfung fest. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses macht Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere, nicht nur einzelne Personen betreffende Mitteilungen des Prüfungsausschusses mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang am Sitz des Prüfungsamtes bekannt. Er kann die in Satz 1 genannten Aufgaben auf das Prüfungsamt übertragen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen einschließlich der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Für die Bachelorarbeit und die mündliche Bachelorprüfung sowie für die Modulprüfungen im Übrigen bestellt der Prüfungsausschuss Prüfende.

§ 11

Prüfende

(1) Prüfende bei Modulprüfungen und deren Wiederholungen sind in der Regel die Lehrenden, in deren Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung integriert ist. Prüfende bei der mündlichen Bachelorprüfung sind in der Regel die Lehrenden, die die schriftliche Bachelorarbeit geprüft haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Prüfende werden nach § 62 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1988 nach Maßgabe ihrer Beteiligung in der Lehre bestellt. Für die Betreuung und Begutachtung von Bachelorarbeiten können in Ausnahmefällen auch Wissenschaftler herangezogen werden, die außerhalb der bremischen Hochschulen an wissenschaftlichen Einrichtungen fachlich einschlägig tätig sind und die

für die Betreuung und Begutachtung erforderliche Qualifikation nachweisen. Die erforderliche Qualifikation bedingt mindestens

1. einen vergleichbaren Abschluss eines Bachelorstudiengangs verbunden mit einer fünfjährigen einschlägigen Berufspraxis sowie einer aktuellen einschlägigen Tätigkeit in einer Führungsposition oder
 2. einen vergleichbaren Abschluss eines Masterstudiengangs verbunden mit einer dreijährigen einschlägigen Berufspraxis im Anschluss an das Hochschulstudium.
- (3) Die Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Unterabschnitt 2 Durchführung der Prüfung

§ 12

Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Fähigkeit zu wissenschaftlich begründeter, problemorientierter und fächerübergreifender Arbeit sowie die erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben wurden, die für einen Übergang in die Berufspraxis erforderlich sind.

§ 13

Abfolge der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und einer mündlichen Bachelorprüfung, in der die Bachelorarbeit zu verteidigen ist.

(2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Anlage 2 legt fest, in welche Prüfungsleistungen nach § 14 die einzelnen Modulprüfungen gegebenenfalls unterteilt werden können.

(3) Die Studienordnung kann das Weiterstudium in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, des praktischen Studienabschnitts oder des Auslandsstudiums vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses bestimmter Module abhängig machen.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit hat bis zum Ende des vorletzten Studiensemesters zu erfolgen.

(5) Bei der Festsetzung von Prüfungsfristen gewährleistet der Prüfungsausschuss, dass im Einzelfall die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird.

(6) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit um vier Semester, ohne sich zur Bachelorarbeit angemeldet zu haben, wird er von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Fristsetzung aufgefordert, an einer besonderen Studienberatung teilzunehmen. Kommt der Studierende der Aufforderung nicht nach, kann er von Amts wegen exmatrikuliert werden.

§ 14

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Alle Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren **Prüfungsleistungen** in einer ausgewählten Fachrichtung oder einem fachübergreifenden Prü-

fungsgebiet zusammen. Bestandteil der Modulprüfungen können auch benotete Leistungsnachweise über berufspraktische Studien sein.

(2) Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungen, deren Bewertungen in die Abschlussnote eines Moduls eingehen. Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (K), Projektarbeiten (P), Hausarbeiten (H), mündlichen Prüfungen (M), Referaten (R) oder Übungen (Ü) durchgeführt. Die Prüfungsleistungen werden in der Regel von den Lehrenden bewertet.

(3) **Klausuren** sind unter Aufsicht zu fertigende, fachspezifische oder fachübergreifende schriftliche Arbeiten, in denen die gestellten Aufgaben innerhalb einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit besonders zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 60 und 240 Minuten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind von dem Prüfer rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

(4) **Projektarbeiten** sind die schriftliche Aufbereitung fachspezifischer oder fachübergreifender Themen nach wissenschaftlichen Methoden sowie die mündliche Präsentation der wesentlichen Inhalte. Sie sollen einen eigenständigen Anteil haben und auf Erkenntniszuwachs ausgerichtet sein. Projekte sind als Teamarbeit mit einer individuellen Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen zu vergeben. Die mündliche Präsentation der Arbeit soll insgesamt mindestens 45 Minuten betragen und 60 Minuten nicht übersteigen. Projektarbeiten schließen mit einer Gesamtbewertung der Teamleistung ab. In die Bewertung fließen der schriftliche und der mündliche Teil mit jeweils 50 Prozent ein. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und für sich bewertbar sein.

(5) Eine **Hausarbeit** ist eine schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Modulzusammenhang oder einer damit zusammenhängenden konkreten berufspraktischen Fragestellung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Der Hausarbeit kann ein Fachgespräch auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung zugeordnet werden. Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit erstellt werden. Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und für sich bewertbar sein.

(6) Eine **mündliche Prüfung** stellt die Behandlung eines mit dem Stoff des betreffenden Moduls im Zusammenhang stehenden Fragenkomplexes dar. Der Studierende soll nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Eine mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit mehreren Studierenden oder als Einzelprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die Dauer der Prüfung soll für einen Studierenden zwischen 15 und 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(7) Ein **Referat** umfasst die eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und soweit der zeitliche Rahmen der Lehrveranstaltung es zulässt, in Absprache zwischen Lehrenden und Studenten die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und der schriftlichen Ausarbeitung. Das Thema ist so zu stellen, dass die Bearbeitung innerhalb von zwei bis vier Wochen erfolgen kann. Die Bearbeitungsfrist ist bei der Aufgabenstellung anzugeben.

(8) Eine **Übung** besteht aus der Planung und Durchführung simulierter Fälle aus der Praxis, in der wissenschaftliche und berufspraktische Kenntnisse und Fertigkeiten möglichst fächerübergreifend angewendet werden. Durch die Erarbeitung konkreter Lösungen soll die Fähigkeit zur selbstständigen Bewältigung von Einzelproblemen und zum Erbringen eigenständiger (Führungs-)Leistungen nachgewiesen werden. Die Bewertung der Ausführung und die schriftliche Dokumentation der Übung erfolgt durch den jeweiligen Lehrenden.

§ 15

Teilnahme an Modulprüfungen

(1) Die Studierenden wählen innerhalb der ersten beiden Wochen der Lehrveranstaltungszeit jedes Semesters die Module, an welchen sie teilnehmen wollen, und melden ihre Teilnahme verbindlich an. Das Prüfungsamt regelt die Anmeldefrist und das Anmeldeverfahren. Der Wechsel eines gewählten Moduls ist nur innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltungen in der Schriftform an das Prüfungsamt möglich. Die Anmeldung zu einem Modul kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

(2) Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet die verbindliche Anmeldung zur Modulprüfung. Eine Prüfungsleistung kann erstmalig nur nach Anmeldung für das betreffende Modul abgelegt werden.

(3) In besonders begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Rücktritt von einer Modulprüfung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bis spätestens drei Wochen vor dem (ersten) Prüfungstermin zulassen. Ein Rücktritt gemäß Satz 1 bei Prüfungsleistungen, die während der Lehrveranstaltungszeit abzulegen sind, ist nur bis zur Ausgabe der Aufgabenstellung möglich.

§ 16

Bestehen und Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (Note 4) ist.

Wird eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird der Studierende durch das Prüfungsamt schriftlich und unter Bekanntgabe der Wiederholungsmöglichkeit darauf hingewiesen.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine weitere Wiederholung zulassen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu Auflagen erteilen und eine Frist festsetzen, innerhalb derer der Wiederholungs-

versuch zu absolvieren ist. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung bei dem Prüfungsamt zu stellen.

(3) Mit „ausreichend“ (Note 4) oder besser beurteilte Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(4) Bei der Wiederholung einer Modulprüfung sind alle zu erbringenden Prüfungsteile von zwei Prüfern zu bewerten. Die Wiederholungsprüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn der Durchschnitt beider Bewertungen (arithmetisches Mittel) die Note „ausreichend“ ergibt.

(5) Wird eine Wiederholungsprüfung bestanden, fließt diese Note in die Bewertung ein.

(6) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, gilt die Bachelorprüfung als insgesamt nicht bestanden. In diesem Fall erhält der Studierende darüber einen schriftlichen Bescheid. Auf Antrag wird eine Bescheinigung über seine Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest einzureichen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Der Studierende ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so erfolgt die Zulassung zu einem Wiederholungstermin durch den Prüfungsausschuss. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(3) Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt der Studierende während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit.

(4) Ist der Studierende zu einer Prüfung angetreten und bricht sie während der Bearbeitungszeit krankheitsbedingt ab, muss er umgehend den Arzt aufsuchen und dem Prüfungsamt ein Attest vorgelegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall, ob ein bereits gefertigter Teil der Prüfung gewertet werden kann oder die Prüfung insgesamt wiederholt werden darf. Eine Krankmeldung nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(5) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird

die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch den Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(6) Vor der Entscheidung nach Absatz 5 ist der Studierende zu hören. Über die Anhörung ist eine Niederschrift zu fertigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Studierenden sind vor Beginn der Prüfung auf die bestehenden Regelungen hinzuweisen. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

(7) Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorgelegen haben, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung im Nachhinein für nicht bestanden erklären.

§ 18

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einem einzelnen Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen ist.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Mangels zu stellen. Der Antrag ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung darf die Prüfungsausschuss von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 19

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Anderweitig erbrachte Leistungspunkte und die damit verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelorstudiengang einer Hochschule oder einer Universität werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit der studierten Module gegeben ist. Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Risiko- und Sicherheitsmanagement im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind gegebenenfalls die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in multimedialen oder vernetzten Studiengängen, in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Einschlägige praktische Studienabschnitte oder integrierte Auslandsstudien (§ 5) werden angerechnet.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Über die Anrechnung entscheidet, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertretern, das Prüfungsamt.

§ 20

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die in der Prüfungsordnung festgelegte Anzahl an Leistungspunkten, mindestens aber 120 von 180 Leistungspunkten erworben hat und
2. für das zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung laufende Semester und auch im vorhergehenden Semester in diesem Studiengang an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung immatrikuliert ist bzw. war.

§ 21

Zulassungsverfahren und Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

(2) Dem Antrag sind Nachweise über die Erfüllung der in § 20 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

(3) Der Antrag muss ferner enthalten

1. die Beschreibung des Themas der Bachelorarbeit,
2. die schriftliche Zustimmung der Lehrperson, die das Thema gestellt hat,
3. den vorgesehenen Bearbeitungsbeginn,
4. die vorgesehene Bearbeitungsdauer,
5. die Angabe, ob die Arbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden soll, die anderen Mitglieder sind ggf. zu nennen.

(4) Der Antrag muss mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Bearbeitungsbeginn bei dem Prüfungsamt gestellt werden.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird schriftlich bekannt gegeben.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 20 nicht erfüllt sind. Die

Zulassung kann versagt bzw. unter Auflagen erteilt werden, wenn die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vollständig sind.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigt das Thema, wenn die Voraussetzungen nach Absätzen 1 bis 4 und nach § 20 erfüllt sind.

(8) Mit der Genehmigung des Themas bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Lehrenden, der das Thema gestellt hat, zum ersten Prüfenden sowie einen weiteren Prüfenden. Wird die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt, kann auf Vorschlag des ersten Prüfenden oder der Gruppe ein weiterer Prüfender bestellt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Termin des Bearbeitungsbeginns und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema wird dem Studierenden zugestellt. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 22

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem selbstständig wissenschaftlich und methodisch innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und dabei in fächerübergreifende Zusammenhänge einzuordnen. Die Bachelorarbeit kann auch als Arbeit einer Gruppe mit bis zu drei Studierenden angefertigt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes Mitglieds der Gruppe klar erkennbar und abgrenzbar sein.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem Lehrenden im Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement gestellt werden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Soll die Arbeit als Gruppenarbeit angefertigt werden, steht das Recht, Vorschläge zu machen, der Gruppe gemeinsam zu. Thema und tatsächlich insgesamt erforderlicher Arbeitsaufwand für eine Gruppenarbeit müssen über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe wesentlich hinausgehen. Die Bachelorarbeit wird von dem ersten Prüfenden betreut.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Der Bearbeitungsumfang beträgt 8 Leistungspunkte. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Studierenden die Bearbeitungsfrist aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, um in der Regel zwei Wochen verlängern. Vor der Entscheidung ist die schriftliche Stellungnahme des ersten Prüfenden einzuholen.

(5) Die Bachelorarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Bearbeitungsfrist vorzulegen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Arbeit mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist eingeht. Der Beginn der Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Wird eine Bachelorarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ benotet. Wird unverzüglich ein triftiger Grund schriftlich glaubhaft gemacht, ist nach § 17 Abs. 2 zu verfahren.

(6) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den von ihm zu verantwortenden, entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist in mindestens drei maschinengeschriebenen, gebundenen Exemplaren abzuliefern. Zusätzlich ist ein elektronischer Datenträger (CD-ROM, DVD) abzugeben, auf dem die Bachelorarbeit als Datei gespeichert ist.

(7) Die Bachelorarbeit wird von den Prüfenden getrennt bewertet. Die Note der Arbeit oder des von dem einzelnen Studierenden zu verantwortenden Teils der Gruppenarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüfenden. Beträgt die Notendifferenz zwischen beiden Prüfenden zwei oder mehr volle Notenstufen, bestellt der Prüfungsausschuss zur abschließenden Bewertung einen dritten Prüfenden. Die Bewertung ergibt sich dann aus dem Durchschnitt der Bewertungen der drei Prüfenden.

(8) Wird die Bachelorarbeit oder ein Teil einer Gruppenarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist dem betreffenden Studierenden auf Antrag ein neues Thema zu stellen; die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Arbeit mit „nicht ausreichend“ benotet, ist die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 23

Mündliche Bachelorprüfung

(1) Die mündliche Bachelorprüfung wird als interdisziplinäre Prüfung bei der Hochschule für Öffentliche Verwaltung durchgeführt. Zur mündlichen Bachelorprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn er alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

(2) Die Durchführung der mündlichen Bachelorprüfung erfolgt durch die Prüfenden sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) An der mündlichen Prüfung können mit Zustimmung der zu Prüfenden Zuhörer teilnehmen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gestört oder gefährdet ist, kann der Prüfungsausschuss die Zuhörer ausschließen oder zahlenmäßig begrenzen. Von der anschließenden Beratung sind Zuhörer in der Regel auszuschließen.

(4) In der mündlichen interdisziplinären Bachelorprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er in einer Auseinandersetzung über den Themenbereich der Bachelorarbeit die erarbeiteten Lösungen selbstständig, fachübergreifend und problembezogen auf wissenschaftlicher Grundlage vertreten kann. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden abgegebenen Einzelbewertungen der gesamten mündlichen Bachelorprüfung gebildet.

(5) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung oder im Falle einer Gruppenarbeit als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungsdauer des zu Prüfenden

den soll 30 Minuten nicht unterschreiten und nicht länger als 45 Minuten dauern. Über die Prüfung ist für jeden zu Prüfenden eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie soll Angaben über die Prüfenden, die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Gegenstand, die Dauer und den Verlauf der Prüfung, die ermittelten Bewertungen sowie über die dann erteilte Prüfungsnote enthalten und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung erwähnen. Die Niederschriften sind von den Prüfenden zu unterzeichnen.

(6) Im Anschluss an die Beratung der Prüfenden wird dem Studierenden das Ergebnis der mündlichen Bachelorprüfung sowie das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist nicht öffentlich.

§ 24

Bestehen der Bachelorprüfung, Bachelorzeugnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 4 vorliegen.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält mindestens folgende Angaben

1. die Note der Bachelorarbeit und der mündlichen Bachelorprüfung,
2. das Thema der Bachelorarbeit,
3. die in den Modulprüfungen erzielten Noten und Leistungspunkte,
4. gegebenenfalls die Noten der studierten Wahlfächer,
5. die erreichten Leistungspunkte,
6. die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
7. gegebenenfalls absolvierte Praxisphasen, praktische Studienabschnitte oder Auslandssemester.

Das Zeugnis sowie die Bachelorurkunde werden auf Wunsch des oder der Studierenden auch in englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektoren-Konferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 25

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 26

Zuständigkeit bei Widersprüchen

(1) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche liegt bei der Hochschule für Öffentliche Verwaltung.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst eines Jahres nach Bekanntgabe beim Vorsitzenden der Prüfungsausschuss einzulegen. Der Widerspruch muss schriftlich begründet werden. Hilft die Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er auf Antrag des Studierenden dem Widerspruchsausschuss der Hochschule für Öffentliche Verwaltung zuzuleiten.

§ 27

Ausführungsbestimmungen

Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung kann in einer Studienordnung Einzelheiten über Ablauf und Inhalt des Studiums regeln.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 14. Juni 2007

Der Senator für
Inneres und Sport

Anlage 1 Muster-Bachelorurkunde

Hochschule für Öffentliche Verwaltung

(Wappen)

Hochschule für Öffentliche Verwaltung

BACHELORURKUNDE

Herr/Frau _____,

geboren am _____ in _____,

hat am _____ die Bachelorprüfung im Studiengang

Risiko- und Sicherheitsmanagement

mit Erfolg abgelegt und erhält das Recht, den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

zu führen.

Der Rektor / Die Rektorin

Bremen, den

(Siegel)

**Anlage 2 Module im Studiengang „Risiko- und Sicherheitsmanagement (RSM)“:
Studien- und Prüfungsleistungen, Umfang und Anrechnung**

Sem.	Module und ihre Inhalte	Alternative Prüfungsformen ¹ (Studienleistungen)	Leistungspunkte (Credits)	Notenfaktor
1.	1. Sicherheit in Staat und Gesellschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Staats- und verfassungsrechtliche Grundlagen ▪ Internationale, nationale und kommunale Sicherheitsarchitektur ▪ Verwaltungs- und polizeirechtliche Grundlagen ▪ Berufsethische Prinzipien 	K, R, mP	8,0	4,2
1.	2. Kriminalität und Recht <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strafrechtliche Grundlagen ▪ Einführung in die Kriminalistik ▪ Einführung in die Kriminologie 	K, mP	6,5	3,6
1.	3. Handlungsgrundlagen im Risiko- und Sicherheitsmanagement <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen und Techniken des Einsatzmanagements ▪ Grundlagen und Anwendungsfelder der Schutz- und Sicherheitstechnik ▪ Grundlagen und Praxis der Kommunikation 	K, R	5,5	3,2
1.	4. Methodische Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeits-, Lern- und Studientechniken ▪ Methoden der Rechtsanwendung ▪ Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens (I und II) 	K, R, mP	6,5	3,6
1.-3.	5. Vernetzungsbereich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fremdsprache (Englisch) ▪ Sport und Selbstverteidigung ▪ Praxisfeld: <ul style="list-style-type: none"> - Führungen und Hospitationen - Forum: Risiko- und Sicherheitsmanagement in der Praxis 	R, mP (Teilnahme- nachweis für Sport/SV)	10,5 (pro Sem. 3,5)	4,6

2./3.	6. Kommunikation und Interaktion:			
2.	I. Kommunikation und Konfliktmanagement <ul style="list-style-type: none"> ▪ Deeskalations- und Verhandlungsstrategien ▪ Arbeits- und organisationspsychologische Grundlagen und Personalentwicklung ▪ Risiko- und Krisenkommunikation 	K, R, mP	6,5	3,6
3.	II. Befragung und investigative Interviews <ul style="list-style-type: none"> ▪ Taktische und rechtliche Grundlagen ▪ Investigative Psychologie ▪ Ethik 	H, R, mP	4,5	2,8
2.	7. Unternehmen und Administration <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen BWL und VWL ▪ Einführung in das Zivilrechts ▪ Wirtschaftsverwaltungsrecht 	K, H	7,5	4,0
2.	8. Risiko- und Krisenmanagement I. Risikoanalyse und -bewertung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychologische Risiko- und Sicherheitsforschung ▪ Risikoanalyse ▪ Fallmanagement bei interpersoneller Gewalt 	H, R, PA	8,0	4,2
3.	II. Notfall- und Krisenmanagement <ul style="list-style-type: none"> ▪ Psychosoziales Krisenmanagement ▪ Operatives Krisenmanagement ▪ Integrierte Krisen- und Notfallübung 	K, R, PA	9,0	4,6
2./3.	9. Kriminalität und Gefahrenabwehr:			
2.	I. Eigentums- und Vermögensdelinquenz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strafrecht: Eigentums- und Vermögensdelikte ▪ Kriminalistische Aspekte der Eigentums- und Vermögenskriminalität ▪ Kriminologie und Vermögensdelinquenz 	K, R	4,5	2,8

3.	II. Wirtschaftsdelinquenz – Wirtschaftsstraftaten, Korruption und Organisierte Kriminalität <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wirtschaftsstrafrecht ▪ Taktische Ermittlungsgrundsätze für Wirtschaftsunternehmen ▪ Ermittlungspsychologie in der Wirtschaft 	K, H, mP	6,5	3,6
3.	10. Verkehrs- und Transportsicherheit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verkehrsrechtliche Grundlagen ▪ Verkehrs- und Versorgungssysteme sowie Grundlagen der Logistik ▪ Grundlagen der Verkehrssicherheit und Gefahrenabwehr 	H, R, mP	6,5	3,6
4.	11. Arbeits-, Brand- und Umweltschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brand- und Umweltschutz ▪ Arbeits- und Gesundheitsschutz 	K, H, R, mP, PA, Ü	4,5	2,8
4.	12. Praktische Studien <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgewinnung, begleitende Unterstützung sowie Nachbereitung ▪ Stress- und Konfliktbewältigungstraining ▪ 16-wöchiges Praktikum 	H, R, mP, PA (Teilnahmenachweis für SKB; Praktikumsbericht)	25,5	6,0
5.	13. Prävention und Sicherheitskultur <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherheitsmanagement und Sicherheitskultur ▪ Integrity und Korruptionsprävention ▪ Evaluation und Effektkontrolle 	K, R, PA	6,5	3,6
5./6.	14. Konzernsicherheit	H, mP, PA	11,5	5,6
5.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz gefährdeter Personen: Anschläge, Entführungen, Geiselnahmen im In- und Ausland ▪ Produkt- und Markenschutz: Plagiate, Produkterpressung, Produktrückruf 		7,0	
6.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitäts- und Wertemanagement ▪ <i>Konzernsicherheit Aktuell:</i> Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Konzernsicherheit 		4,5	

5.	15. Logistik und kritische Infrastrukturen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturelle Besonderheiten im Anwendungsfeld ▪ Innovative technische Systeme zum Schutz kritischer Infrastrukturen ▪ Katastrophenschutz, Notfallplanung und Krisenmanagement 	H, mP, PA	6,5	3,6
5./6.	16. Professionalisierungsbereich <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachspezifische Vertiefung Englisch oder andere Fremdsprache ▪ IT-Sicherheit 	K, R, mP	9,0 (pro Sem. 4,5)	4,6
5.	17. Projektmanagement und Qualitätssicherung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen und Praxis des Projektmanagements ▪ Methoden der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements ▪ Zivilrechtliche Aspekte 	H, mP, PA	5,5	3,2
6.	18. Internationalität und Interkulturalität <ul style="list-style-type: none"> ▪ EU-Recht, internationale Bestimmungen und Compliance ▪ Globalisierung und Sicherheit ▪ Interkulturelle Kommunikation 	K, R, mP	6,5	3,6
6.	19. Maritime Security OR Aviation Security (Wahlpflichtmodul) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rechtsgrundlagen im Anwendungsfeld ▪ (Neue) Herausforderungen und Bedrohungslagen im Anwendungsfeld ▪ New Approaches in Maritime Risk Management/ New Approaches in Aviation Risk Management 	K, H, R, PA	6,5	3,6
6.	20. Bachelor-Thesis	Schriftliche Bachelorarbeit Mündliche Bachelorprüfung	8,0	15
	gesamt		180	100

¹ K = Klausur, H = Hausarbeit, R = Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, Ü = Übung

**Studienordnung für den Studiengang
Risiko- und Sicherheitsmanagement an
der Hochschule für Öffentliche Verwaltung**

Vom 14. Juni 2007

Gemäß § 18 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233 – 221-c-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 19. September 2006 (Brem.GBl. S. 376), hat die Hochschule für Öffentliche Verwaltung nachstehende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement im Einvernehmen mit den nach § 46 Bremisches Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung zuständigen Behörden erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung und § 27 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement der Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 15. März 2007 Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement.

§ 2

**Prüfungs- und Studienleistungen, Bestehen
und Wiederholen von Prüfungsleistungen**

(1) Zeitpunkt, Art und Umfang der nach Maßgabe der Bachelorprüfungsordnung im Rahmen des Studiums zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Studienordnung (Modulhandbuch).

(2) Zum Bestehen einer Modulprüfung muss die Bewertung mit mindestens „ausreichend“ erfolgt sein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Gesamtnote aus den jeweiligen Punkten der Teilprüfungen. Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen mit einem ihrem Anteil am Präsenstudium des Moduls entsprechenden Gewicht in die Modulnote ein.

(3) Bei nicht bestandenen Modulprüfungen werden nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholt, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Studienleistungen sind bestanden, wenn der/die Studierende an allen Veranstaltungen teilgenommen hat oder an nicht mehr als zwei Veranstaltungen ohne triftigen Grund fern geblieben ist und der jeweilige Lehrende eine Mitarbeit des/der Studierenden bestätigt hat. Für darüber hinaus entstandene Fehlzeiten gilt § 17 Abs. 2 Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement entsprechend.

§ 3

Praktischer Studienabschnitt

Die Durchführung des praktischen Studienabschnitts gemäß § 5 Abs. 1 und 5 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement wird in Anlage 2 zu dieser Studienordnung geregelt (Praktikumrichtlinie).

§ 4

Studienberatung

(1) Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung ihres Studiums, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten einer individuellen Profilgebung, die sich aus dieser Studienordnung ergeben.

(2) Für die individuelle Studienberatung stehen die jeweiligen Lehrenden sowie der Fachbereichssprecher/die Fachbereichssprecherin zur Verfügung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bremen, den 22. Juni 2007

Der Rektor der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung

Anlage 1

(zu § 2 der Studienordnung)

Modulhandbuch

[Das Modulhandbuch ist in der Verwaltung des Fachbereichs „Polizeivollzugsdienst“ der Hochschule für Öffentliche Verwaltung nach Terminvereinbarung einsehbar.]

Anlage 2

(zu § 3 der Studienordnung)

Praktikumrichtlinie

§ 1

Ziele

Der praktische Studienabschnitt nach § 5 der Bachelorprüfungsordnung soll die Studierenden an die beruflichen Tätigkeiten des Bachelor of Arts heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im Studium bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden. Die Tätigkeit der Studierenden soll durch Eigenständigkeit und Mitverantwortung bestimmt sein und qualitativ den Tätigkeiten eines bereits ausgebildeten Bachelor of Arts im Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement nahe kommen.

§ 2

Zeitpunkt und Dauer

(1) Zeitpunkt und Dauer des praktischen Studienabschnitts richten sich nach Anlage 1 zur Studienordnung.

(2) Der praktische Studienabschnitt soll bei einer einzigen Praktikumsstelle abgeleistet werden. In Ausnahmefällen kann der praktische Studienabschnitt auch bei zwei Praktikumsstellen abgeleistet werden, wenn dadurch die Erreichung der Ziele des praktischen Studienabschnitts nicht gefährdet wird.

§ 3

Praktikumstellen

(1) Als Praktikumsstellen kommen Unternehmen oder andere Einrichtungen der Berufspraxis mit Sitz im In- oder Ausland in Betracht, deren Aufgaben den

Einsatz von Mitarbeitern/innen mit der Qualifikation eines Bachelor of Arts im Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement erfordern. Die Praktikumsstellen müssen über Mitarbeiter/innen verfügen, die von der Qualifikation her geeignet sind, die Studierenden während des praktischen Studienabschnitts zu betreuen und das Erreichen der Praktikumsziele zu fördern.

(2) Die Studierenden bemühen sich selbst um eine Praktikumsstelle. Ein Anspruch der Studierenden auf Zuweisung einer Praktikumsstelle besteht nicht. Die Hochschule für Öffentliche Verwaltung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche einer geeigneten Praktikumsstelle behilflich.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Ableistung des praktischen Studienabschnitts bedarf der Genehmigung durch das Prüfungsamt.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist innerhalb einer vom Prüfungsamt bekannt zu machenden Frist, mindestens vier Wochen vor Beginn des Moduls 12 beim Prüfungsamt zu stellen.

(3) Die Genehmigung des praktischen Studienabschnitts wird erteilt, wenn

1. der Studierende die Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 bis 10 erbracht hat,
2. die ausgewählte Praktikumsstelle i. S. d. § 3 Abs. 1 für die Durchführung des Praktikums geeignet ist,
3. die Praktikumsstelle schriftlich bestätigt, dass sie zur Betreuung des Studierenden nach Maßgabe des § 1 bereit und in der Lage ist,
4. der Studierende bei einer Praktikumsstelle mit Sitz im Ausland nachweist, dass er die Landessprache hinreichend sicher beherrscht oder dass aus der Nichtbeherrschung der Landessprache keine Nachteile für den erfolgreichen Abschluss des Praktikums zu besorgen sind.

§ 5

Durchführung, Anerkennung und Bewertung des praktischen Studienabschnitts

(1) Das Prüfungsamt benennt der/dem Studierenden einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin des Studiengangs Risiko- und Sicherheitsmanagement für die Beratung während der Ableistung des Praktikums.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des praktischen Studienabschnitts hat der/die Studierende einen Praktikumsbericht vorzulegen. Dieser muss insbesondere Angaben enthalten über

1. den Zeitraum des Praktikums,
2. etwaige Fehlzeiten nebst Begründung,
3. die Praktikumsstelle,
4. den Namen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, der/die für die Betreuung des/der Studierenden während des Praktikums zuständig war,
5. Art, Inhalt und Dauer der jeweiligen Tätigkeiten,
6. Reflexion über die Erfahrungen während des praktischen Studienabschnitts

§ 6

Anerkennung und Bewertung

(1) Die Teilnahme am Praktikum ist erfolgreich, wenn

1. die berufspraktische Tätigkeit den Anforderungen des Praktikums nach §§ 1 und 3 entsprochen hat,
2. der/die Studierende mindestens 14 Wochen bei der Praktikumsstelle anwesend war und für die ggf. entstandene Fehlzeit ein triftiger Grund nachgewiesen wurde, § 17 Abs. 2 der Bachelorprüfungsordnung gilt entsprechend,
3. eine positive Beurteilung der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des/der Studierenden und
4. ein den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechender Abschlussbericht des Studierenden vorliegt.

(2) Bei Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen bescheinigt der/die den praktischen Studienabschnitt betreuende Hochschullehrer/in die Teilnahme mit „erfolgreich“, anderenfalls mit „nicht erfolgreich“.

(3) Das gesamte Modul „Praktische Studien“, innerhalb dessen das Praktikum absolviert wird, wird über eine Hausarbeit, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine Projektarbeit abgeprüft. Der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin gemäß § 5 Abs. 1 bewertet die Prüfungsleistung. Im Falle einer mündlichen Prüfung wird diese von dem Hochschullehrer oder der Hochschullehrerin gemäß § 5 Abs. 1 sowie ggf. einem/einer weiteren, vom Prüfungsamt zu bestellenden Mitarbeiter/in, der/die für die Betreuung des/der Studierenden während des Praktikums zuständig war, oder Hochschullehrer/in durchgeführt. Über den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll gefertigt, das von beiden Prüfern unterschrieben wird.